

Satzung

der

REWE Nord-Ost

**eingetragene
Genossenschaft**

(Stand per 04.07.2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Zweck und Gegenstand

II. Mitgliedschaft

- § 3 Beitritt
- § 4 Kündigung
- § 5 Übertragung des Geschäftsguthabens
- § 6 Ausscheiden durch Tod oder Auflösung
- § 7 Ausschluss
- § 8 Auseinandersetzung

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 9 Rechte
- § 10 Pflichten

IV. Eigenkapital und Haftsumme

- § 11 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 12 Gesetzliche Rücklagen
- § 13 Andere Ergebnismrücklagen
- § 14 Haftsumme

V. Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

- § 15 Geschäftsleitung
- § 16 Gesetzliche Vertretung
- § 17 Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung
- § 18 Pflichten des Vorstandes
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Sitzungstätigkeit und Beschlüsse
- § 21 Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates
- § 22 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

B. Der Aufsichtsrat

- § 23 Zusammensetzung und Wahl
- § 24 Konstituierung, Beschlussfassung
- § 25 Aufgaben und Pflichten
- § 26 Geschäftsordnung
- § 27 Kredite an Vorstandsmitglieder

C. Die Generalversammlung

- § 28 Recht zur Teilnahme
- § 29 Frist und Tagungsort
- § 30 Einberufung und Tagesordnung
- § 31 Versammlungsleitung
- § 32 Abstimmungen
- § 33 Kein Stimmrecht für Vorstand und Aufsichtsrat
- § 34 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 35 Mehrheitserfordernisse
- § 36 Teilnahmerecht der Prüfungsverbände
- § 37 Protokollbuch

- § 38 Auskünfte
- § 38a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren
- § 38b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung
- § 38c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

VI. Rechnungswesen

- § 39 Geschäftsjahr
- § 40 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 41 Bilanzierungsgrundsätze
- § 42 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 43 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VII. Mitgliedschaften, Beteiligungen

- § 44 Mitgliedschaften
- § 45 Vorschriften bei maßgeblichem Einfluss auf Unternehmen

VIII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

- § 46 Voraussetzungen und Durchführung

IX. Bekanntmachungen der Genossenschaft

- § 47 Form und Durchführung

X. Gerichtsstand

- § 48 Gerichtsstand

I. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

REWE Nord-Ost eingetragene Genossenschaft

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Teltow.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder. Die genossenschaftliche Struktur und der Förderzweck bilden - auf der Grundlage der als Anlage beigefügten „Travemünder Deklaration“ der REWE Group vom 26. Juni 2007- die Grundlage der Geschäftstätigkeit und des Handelns der Genossenschaft.

(2) Der Begriff „REWE Group“ umfasst alle Unternehmen, an denen die REWE-Zentralfinanz eG und/oder die REWE-Zentral-Aktiengesellschaft direkt oder indirekt, gemeinsam oder alleine, zu mindestens mit 50% (Stimmrechte oder Kapitalanteile) beteiligt ist.

(3) Gegenstand der Genossenschaft ist die Betreuung selbstständiger Existenzen im Einzelhandel insbesondere durch

- a) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber der REWE Group und/oder
- b) Erwerb und Betrieb von Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, soweit sie dem Förderauftrag unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, und/oder
- c) Erwerb und Verwaltung von Immobilien und/oder
- d) aktive Förderungsmaßnahmen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beitritt

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben: natürliche Personen, Handelsgesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllen und deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Ein vom Vorstand bestellter Geschäftsführer kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann nicht erwerben, wer
 - a) zahlungsunfähig ist,
 - b) die eidesstattliche Versicherung (§ 807 ZPO) abgegeben hat, es sei denn, er führt den Nachweis, dass er seinen Verpflichtungen nachzukommen imstande ist,
 - c) bereits Mitglied einer anderen, den gleichen oder ähnlichen Geschäftsgegenstand verfolgenden Vereinigung ist, sofern nicht der Vorstand anders entscheidet.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung nach § 15 a des Genossenschaftsgesetzes und Zulassung durch die Genossenschaft; die Zuständigkeit liegt beim Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen
- (2) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens zwei Jahre vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 5 Übertragung des Geschäftsguthabens

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Kündigung durch schriftlich vereinbarte Übertragung seines Geschäftsguthabens an einen Dritten, der die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erfüllt, aus der Genossenschaft austreten. Die Übertragung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstandes zulässig. Eine teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ist ausgeschlossen.

§ 6

Ausscheiden durch Tod oder Auflösung

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus ihren Reihen ausüben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch den Erben fortgesetzt, wenn dieser das Geschäft des verstorbenen Mitglieds fortführt.
Das Gleiche gilt, falls der Erblasser durch mehrere Erben beerbt worden ist, wenn die Mitgliedschaft dem Miterben, der das Geschäft fortführt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Erbfall allein überlassen worden ist und die Überlassung von den Miterben spätestens innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.
- (3) Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Abschluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Vorstand zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft (z.B. § 10 der Satzung) nicht vereinbaren lässt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - c) wenn es seinen Geschäftsbetrieb in einen der Genossenschaft fremden Bezirk verlegt oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
 - d) wenn die Einkäufe des Mitglieds als Kunde die für die Belieferung erforderliche Kostendeckungsgrenze der Genossenschaft unterschreiten; Letztere wird vom Vorstand festgestellt;
 - e) wenn es sich in Liquidation befindet;
 - f) wenn es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - g) wenn es entmündigt worden ist.
- (2) Beabsichtigt die Genossenschaft, ein Mitglied auszuschließen, so ist diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von acht Tagen seit Zugang der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft. Ersatzansprüche aus während der Zeit des Ruhens eingetretenen Nachteilen können vom Mitglied nicht geltend gemacht werden.
- (5) Sobald die erste Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, kann der Ausgeschlossene nicht mehr in den Organen der Genossenschaft tätig sein und nicht mehr die Einrichtungen und Vergünstigungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen.
- (6) Für den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates ist die Generalversammlung zuständig. Mit der Beschlussfassung und der Übergabe bzw. Absendung des eingeschriebenen Benachrichtigungsschreibens an den Ausgeschlossenen treten die Wirkungen des § 7 Abs. 5 der Satzung ein.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Die Auseinandersetzung der ausgeschiedenen Mitglieder mit der Genossenschaft erfolgt aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses. Das Auseinandersetzungsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen oder mit Forderungen gegen den Ausgeschiedenen zu verrechnen, soweit Letzteres nicht bereits früher erfolgt ist. Noch nicht fällige Forderungen der Genossenschaft an das ausgeschiedene Mitglied berechtigt die Genossenschaft, den Teil des auszuführenden Guthabens als Pfand zurückzubehalten, der der Forderungssumme entspricht. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch. Ausscheidende Mitglieder dürfen Forderungen an die Genossenschaft ohne Zustimmung des Vorstandes weder abtreten oder verpfänden noch sonstwie einem Dritten zur Verfügung stellen.
- (2) Reicht das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung ihrer Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrag den ihm treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, der nach Kopffzahl der Mitglieder berechnet wird.
- (3) Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen; ein Recht auf Einräumung von Krediten besteht nicht;

- b) an den Generalversammlungen teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Eingabe in Textform mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 30 Abs. 4 der Satzung);
- d) bei Anträgen auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Eingabe in Textform mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 30 Abs. 1 der Satzung);
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) eine Woche vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen; ferner hat jedes Mitglied das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen.

§ 10 Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, mit der Genossenschaft zusammenzuarbeiten. Das Mitglied hat insbesondere
 - a) sein Geschäft auf Aufforderung der Genossenschaft entsprechend deren Richtlinien nach vorheriger Regelung der Kostenfrage zu kennzeichnen und sich mit seinem Geschäft an der Gemeinschaftswerbung der REWE Group zu beteiligen;
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - c) seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der geschlossenen Verträge zu erfüllen. Auf Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft, die im Widerspruch zur Satzung und zu den Beschlüssen der Generalversammlung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes stehen, kann sich ein Mitglied nicht berufen;
 - d) Unterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der REWE Group gegenüber fremden Dritten streng vertraulich zu behandeln;

- e) im Falle der Gefahr, dass dem Mitglied durch die Genossenschaft oder ein Mitgliedsunternehmen der REWE Group gewährte Kredite notleidend oder sonstige fällige Verpflichtungen nicht erfüllt werden, Einsicht in das Rechnungswesen und die hierzu erforderlichen Unterlagen zu gestatten; alle Unterlagen und deren Inhalt sowie alle hierzu gegebenen Auskünfte werden von der Genossenschaft streng vertraulich behandelt;
 - f) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse des Mitgliedsunternehmens unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Verletzt ein Mitglied trotz zweimaliger Abmahnung, davon die zweite mittels eingeschriebenen Briefes, schuldhaft die in § 7 Abs. 1 a und d und § 10 behandelten Pflichten dieser Satzung, so ist der Vorstand verpflichtet, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen. Er kann u.a. das Mitglied ausschließen oder auch dem Mitglied die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen zeitweise untersagen.

Gegen eine solche Maßnahme des Vorstandes kann das betroffene Mitglied unverzüglich die Entscheidung des Aufsichtsrates verlangen. Gegen diese Entscheidung des Aufsichtsrates ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Mitglied ist berechtigt, eine schiedsgerichtliche Entscheidung nach folgendem Verfahren zu beantragen:

- a) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Von jeder Partei wird ein Schiedsrichter benannt. Diese bestellen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen zwei Wochen auf einen Obmann, so wird dieser von der für die Genossenschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt. Schiedsrichter und Obmann dürfen keiner konkurrierenden Unternehmung angehören.
- b) Das betreffende Mitglied muss binnen 14 Tagen nach Kenntnis der Entscheidung des Aufsichtsrates schriftlich einen Schiedsrichter benennen mit der Aufforderung an die Genossenschaft, binnen einer Woche ihren Schiedsrichter zu benennen. Im Falle des Ausschlusses (§ 7 der Satzung) kann das Schiedsgericht erst nach einer Entscheidung über die Berufung (§ 7 Abs. 4 oder 6 der Satzung) angerufen werden. Die Kosten des Schiedsgerichts trägt die unterlegene Partei. Vom Antragssteller ist ein angemessener Kostenvorschuss zu leisten. Im Übrigen richtet sich das Schiedsverfahren nach den Vorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 11

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 300,00 €. Jedes Mitglied hat drei Geschäftsanteile zu erwerben. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Eine Höchstgrenze kann durch den Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Eintragung der Geschäftsanteile in die Mitgliederliste vorzunehmen.

- (2) Die Geschäftsanteile sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen.
- (3) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt und nicht zum Pfand genommen werden; eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 12 Gesetzliche Rücklagen

- (1) Zur Deckung eines aus dem Jahresabschluss sich ergebenden Verlustes dient die gesetzliche Rücklage. Die Generalversammlung kann zur Verlustdeckung auch andere Maßnahmen beschließen.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses, bis die Rücklage 50% der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, mindestens jedoch das Zweifache der Summe der Geschäftsanteile erreicht.

§ 13 Andere Ergebnismrücklagen

Durch Überweisung aus dem jährlichen Jahresüberschuss sowie durch andere von der Generalversammlung zu bestimmende Zuweisungen können insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen auch andere Ergebnismrücklagen gebildet werden. Die Verwendung vorhandener anderer Ergebnismrücklagen unterliegt der gemeinsamen Entscheidung von Vorstand und Aufsichtsrat.

§ 14 Haftsumme

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt

300,00 €.

V. Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 15 Geschäftsleitung

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 16 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand ermächtigen, dass jeweils einzelne Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.
- (2) Die Vorschriften des § 42 GenG über die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten bleiben unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 19 der Satzung).
- (3) Die hauptamtlich geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Zusammensetzung, Bestellung und Abberufung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen aktiv tätige, selbstständige Einzelhandelskaufleute sein. Das von ihnen betriebene Einzelhandelsgewerbe sollte die eigene wirtschaftliche Lebensgrundlage bilden. Vorstandsmitglieder können auch Geschäftsführer von Handelsgesellschaften sein. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Lieferanten, Agenten und Konkurrenten dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Vor der Bestellung eines Vorstandsmitglieds muss der REWE-Prüfungsverband e.V. die für das Amt erforderlichen sachlichen und persönlichen Qualifikationen beurteilen. Der Aufsichtsrat hat dem REWE-Prüfungsverband e.V. alle für die Beurteilung benötigten Informationen zu geben bzw. bei ihrer Beschaffung behilflich zu sein. Gibt der REWE-Prüfungsverband e.V. schriftlich eine negative

Beurteilung ab, so kann die Generalversammlung den Betreffenden mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erst nach Bekanntgabe der Gründe durch den REWE-Prüfungsverband e.V. wählen.

- (3) Mitglieder des Vorstandes scheidern mit Ablauf desjenigen Monats aus dem Vorstand aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden oder in dem die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit entfallen sind (§ 17 Abs. 1).

§ 18 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat bei seiner Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, unter Beachtung der „Travemünder Deklaration“ der REWE Group vom 26. Juni 2007, zu verfahren. Insbesondere ist er verpflichtet:

- a) die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebes notwendigen finanziellen, personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere jährlich eine Ergebnisplanung aufzustellen;
- b) eine sachgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen;
- c) dafür zu sorgen, dass Buchführung und Rechnungswesen allen Anforderungen hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit entsprechen;
- d) ein Verzeichnis der Mitglieder nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
- f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und ihm spätestens innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung eine Abschrift des Protokolls über Verhandlungen und Beschlüsse dieser Generalversammlung zu übersenden;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i) den Aufsichtsrat bei der Ausübung seiner Kontrollfunktionen zu unterstützen, ihm auf Verlangen jederzeit Aufklärung in allen Angelegenheiten zu erteilen, Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und Überprüfungen von Beständen zuzulassen;
- j) bei der Vergabe von Krediten die bankübliche Sorgfalt zu wahren, insbesondere keine Kredite ohne vorherigen schriftlichen Kreditantrag und nur nach Prüfung der angebotenen Sicherheiten zuzusagen oder zu gewähren sowie Kredite laufend zu überwachen;
- k) nach pflichtgemäßem Ermessen eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, zu welchen Bedingungen die Genossenschaft mit Mitgliedern/Kunden Kredit-, Darlehens-, Untermiet- und Unterpachtverträge eingeht und ob bzw. in welchem Umfang er eine Bezugsbindung des Mitglieds/Kunden für erforderlich hält;
- l) in Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates die Genossenschaft als Bevollmächtigte zu vertreten.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Als grobe Pflichtverletzung soll es insbesondere angesehen werden, wenn Vorstandsmitglieder für Geschäfte, die sie für die Genossenschaft abgeschlossen haben oder abzuschließen beabsichtigen, Provisionen oder sogenannte Schmiergelder empfangen haben oder sich haben versprechen lassen.

§ 19 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsordnung bestimmt die weiteren Obliegenheiten des Vorstandes und regelt seine Arbeitsweise. Die Vorstandsmitglieder sowie gegebenenfalls ein mit
- (3) der Geschäftsführung betrauter Prokurist unterzeichnen die beschlossene und genehmigte Geschäftsordnung.

§ 20 Sitzungstätigkeit und Beschlüsse

- (1) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist eine Sitzung unverzüglich anzuberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wird über die persönlichen Angelegenheiten eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).

Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21

Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates stets teil, es sei denn, dass durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme einzelner Mitglieder, über deren Person verhandelt wird, nicht zugelassen wird.

Der Vorstand ist zu den Aufsichtsratssitzungen stets einzuladen. Er hat in den Aufsichtsratssitzungen nur beratende Stimme. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand dem Aufsichtsrat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat u.a. vorzulegen:
 - a) zweimal jährlich eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum sowie eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
 - b) tertialweise Listen (Kreditvergabelisten), aus denen
 1. die vom Vorstand ordnungsgemäß beschlossenen Kredite,
 2. der jeweilige Stand aller gewährten und genommen Kredite sowie gegebenenfalls
 3. die Kreditüberschreitungen hervorgehen.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig, spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres, den Jahresabschluss und Lagebericht vorzulegen.
- (3) Über folgende Angelegenheiten hat der Vorstand das Einverständnis des Aufsichtsrates einzuholen:
 - a) Maßnahmen, mit denen von den bisherigen Grundsätzen in der Geschäftspolitik und der Finanzierung abgewichen wird;
 - b) den Erwerb von bebauten Grundstücken, die Errichtung von Gebäuden, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie die Anschaffung und Veräußerung von Geschäfts- und Betriebseinrichtungen im Wert von mehr als 50.000,00 €;
 - c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, die die Genossenschaft mit mehr als 30.000,00 € jährlich verpflichten;
 - d) die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze;
 - e) die Einräumung von Versorgungsansprüchen jeglicher Art für Mitarbeiter, die nicht dem Vorstand angehören;
 - f) die Verwendung anderer Ergebnisrücklagen;

- g) die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 38a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 38b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 38c Abs. 2);
 - h) Im Übrigen ist eine Mitwirkung des Aufsichtsrates an Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstandes ausgeschlossen.
 - h) über Fördermaßnahmen hinausgehende Geschäftsbeziehungen, die den Vorstand persönlich betreffen.
- (4) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
Die Abstimmung beider Organe muss gesondert erfolgen.
- Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte des Aufsichtsrats mitwirken. Zur Beschlussfassung ist erforderlich, dass sowohl die Mehrheit der mitwirkenden Vorstandsmitglieder als auch die der mitwirkenden Aufsichtsratsmitglieder für den betreffenden Beschluss stimmt.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
 - (6) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nicht anderes beschlossen wird.
 - (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs, höchstens neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Hierunter soll mindestens ein aktiv tätiger, selbstständiger Einzelhändler sein. Das von ihm betriebene Einzelhandelsgewerbe muss die eigene wirtschaftliche Lebensgrundlage bilden. Aufsichtsratsmitglieder können auch Geschäftsführer von Handelsgesellschaften sein. Lieferanten, Agenten und Konkurrenten der REWE Group dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Diese Voraussetzungen entfallen für Mitglieder, die im Anstellungsverhältnis bei der REWE Group stehen.
- (2) Bei jeder Wahl ist über die vorgeschlagenen Kandidaten getrennt abzustimmen, so dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen.
 - a) Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, so sind die Kandidaten gewählt, die jeweils mehr als 50% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit). Die Wahl kann in diesem Fall offen erfolgen. Die geheime Wahl ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einem Antrag

auf geheime Abstimmung zustimmt.

Falls die einfache Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht für die erforderliche Anzahl Kandidaten erreicht wird, findet eine Nachwahl statt, zu der weitere Kandidaten benannt werden sollen. In diesem Wahlgang sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

- b) Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Aufsichtsratsstellen neu zu besetzen sind, genügt schon beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Zur Kontrolle der Stimmabgabe soll in diesem Falle durch Stimmzettel gewählt werden. Der Wähler bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten bei der Berechnung der Mehrheit als anwesend; durch diese Bestimmung wird die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht beeinträchtigt.

Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

- (3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer.
- (4) Wird ein Mitglied in einer außerordentlichen Generalversammlung in den Aufsichtsrat gewählt, so endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Ausscheidende sind wiederwählbar.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. In diesem Fall ist zur Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung auf die Bestellung eines Notaufsichtsratsmitgliedes durch das Registergericht hinzuwirken.
- (7) Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (8) Kündigt ein Aufsichtsratsmitglied sein Amt vor Ablauf der Amtsdauer, so muss die Kündigung so rechtzeitig erfolgen, dass die Genossenschaft für die Besorgung ihrer Geschäfte anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Erfolgt die Kündigung ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat das kündigende Aufsichtsratsmitglied den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglied oder dauernd Stellvertreter des Vorstandes sein, auch nicht als Angestellte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Stellvertretern von verhinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung als Vertreter dürfen diese Mitglieder ihre Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates nicht ausüben.

- (10) Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden mit Ablauf des Monats aus dem Aufsichtsrat aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet oder in dem die Voraussetzungen für ihre Wählbarkeit (§ 23 Abs. 1) entfallen ist.
- (11) Die Genossenschaft ist berechtigt, Mitarbeiter der REWE Group in den Aufsichtsrat anzufordern.

§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Wird im Anschluss an die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder nicht alsbald ein Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt, so werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der mitwirkenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).

Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und nicht die Mehrheit des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (4) Planmäßige Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens tertialsweise stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren und von allen Teilnehmern zu unterzeichnen.
- (6) Wird über persönliche Angelegenheiten eines Aufsichtsratsmitgliedes beraten, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 25 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, unter Beachtung der „Travemünder Deklaration“ der REWE Group vom 26. Juni 2007, anzuwenden und können ihre Befugnisse nicht anderen Personen übertragen. Mitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung laufend zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten.

Er hat insbesondere

- a) bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken;
- b) den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages zu prüfen sowie den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat er sich zu äußern und der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten;
- c) bei seinen Prüfungen zu erwägen, insbesondere bei der Prüfung des Jahresabschlusses, ob er Auskünfte des gesetzlichen Prüfungsverbandes einholen sollte;
- d) Der Aufsichtsrat ist bei den gesetzlichen Prüfungen hinzuzuziehen und hat sich über deren Ergebnis in der nächsten Generalversammlung zu erklären.
- e) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte zu Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden. Diese haben sich in der Regel aus zwei Mitgliedern zusammenzusetzen. Die Ausschüsse können nur Feststellungen treffen oder Vorschläge erarbeiten und diese der Gesamtheit des Aufsichtsrates zur Beschlussfassung vortragen. Demgemäß haften die Mitglieder des Aufsichtsrates auch gesamtschuldnerisch für Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder Verschulden der Ausschussmitglieder für die Genossenschaft entstehen.
- f) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können sich nicht vertreten lassen.
- g) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates steht eine angemessene Vergütung zu, deren Höhe die Generalversammlung bewilligt. Eine erteilte Bewilligung gilt solange, bis die Generalversammlung anders beschließt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten im Übrigen Ersatz aller in Erfüllung von Aufträgen des Aufsichtsrates oder gesetzlicher Verpflichtungen anfallenden notwendigen Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Mehrwertsteuer, soweit diese bei der Genossenschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt.

§ 26 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 27

Kredite an Vorstandsmitglieder

Kredite an Mitglieder des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.

C. Die Generalversammlung

§ 28

Recht zur Teilnahme

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich. Die Regelung in § 38a Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur ein Mitglied der Genossenschaft oder der Ehegatten eines Mitgliedes sein.
- (5) Niemand kann für sich oder für andere das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

§ 29

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 22 Abs. 3 g der Satzung einen anderen Tagungsort und/oder eine andere Form der Versammlung (§ 38a) festlegen.

§ 30

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand oder von einem mit der Geschäftsführung beauftragten Prokuristen einberufen. Im Falle der Verzögerung ist der Aufsichtsrat zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen müssen. Das Original der Einladung zur Generalversammlung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht, von zwei Vorstandmitgliedern, wenn sie von einem mit der Geschäftsführung beauftragten Prokuristen ausgeht, von diesem, und wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, in dessen Auftrag vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. In vervielfältigten Einladungen müssen die Namen der Zeichnenden genannt werden. Bereits bei der Einberufung müssen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, die Form der Versammlung, im Fall des § 38a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 38a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation bekannt zu machen.
§ 38c Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Der gesetzliche Prüfungsverband kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Einberufung einer Generalversammlung fordern. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen einer Frist von drei Wochen nicht nach, so kann der gesetzliche Prüfungsverband auf Kosten der Genossenschaft von sich aus eine außerordentliche Generalversammlung berufen.
- (3) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Einzelne Mitglieder, auch wenn sie dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, sind nicht berechtigt, die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Derartige Anträge haben lediglich den Charakter von unverbindlichen Anregungen.
- (4) Über die Gegenstände, deren Verhandlung gegenüber den Mitgliedern nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (5) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben sind.

§ 31 Versammlungsleitung

Die Leitung der Generalversammlung hat ein Mitglied des Vorstandes oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, je nachdem, ob die Einberufung vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat ausgeht. Durch Beschlussfassung der Versammlung kann die Leitung einem anderen Mitglied der Genossenschaft, einem mit der Geschäftsführung beauftragten Prokuristen oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Im Falle des § 30 Abs. 3 der Satzung leitet der Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes die Generalversammlung. Der Leiter der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören dürfen.

§ 32 Abstimmungen

- (1) In der Generalversammlung wird offen abgestimmt. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt. Durch diese Bestimmung wird die Beschlussfähigkeit nicht beeinträchtigt.

§ 33 Kein Stimmrecht für Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.
- (2) Durch die Entlastung billigt die Generalversammlung die Geschäfts- bzw. Aufsichtsführung des Vorstandes bzw. des Aufsichtsrates. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche, die der Generalversammlung zum Zeitpunkt der Entlastung nicht bekannt sein konnten.

§ 34 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Auflösung der Genossenschaft;
- c) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

- d) die Verschmelzung, die Spaltung und der Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) der Austritt aus der REWE Group;
- f) der Prüfungsbericht des gesetzlichen Prüfungsverbandes;
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- h) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und die Bewilligung ihrer Vergütungen;
- i) der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates in den Fällen des § 36 GenG;
- j) der Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern als Mitglied aus der Genossenschaft;
- k) die Festsetzung
 - 1. des Höchstbetrages, den die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht überschreiten dürfen,
 - 2. der Grenzen, welche bei Kreditgewährung an denselben Schuldner eingehalten werden müssen.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Für Wahlen gelten die besonderen Vorschriften des § 23 der Satzung.
- (2) Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
 - c) Verschmelzung.
- (3) Wenn bei der Verschmelzung oder Spaltung die übernehmende Gesellschaft nicht die Mitgliedschaft bei dem REWE-Prüfungsverband e.V. und der REWE-Zentralfinanz eG besitzt, bedarf es bei der Beschlussfassung der übertragenden Genossenschaft der Anwesenheit von neun Zehnteln der Mitglieder; Gleiches gilt für die Beschlussfassung über einen Formwechsel.

- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Auflösung der Genossenschaft;
 - b) Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
 - c) Austritt aus der REWE Group.
- (5) § 35 Abs. 3 und 4 können nur unter den dort genannten Voraussetzungen geändert werden.
- (6) Vor Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung hat die Generalversammlung den REWE-Prüfungsverband e.V. zu hören und dessen Beurteilung zu der vorgesehenen Satzungsänderung zur Kenntnis zu nehmen.

§ 36 Teilnahmerecht der Prüfungsverbände

Vertreter des REWE-Prüfungsverbandes e.V. und des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung teilnehmen.

§ 37 Protokollbuch

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren.
- (2) Die Protokollierungen müssen am Schluss der Generalversammlung vorgenommen werden; dabei sollen Art und Tag der Einberufung, Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 38a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase, Name des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Vorsitzenden über die Beschlussangegeben werden.
Bei Versammlungen nach § 38 a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 38a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.

Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und mindestens einem Anwesenden Mitglied des Vorstands unterschrieben werden.

Dem Protokoll sind Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen. Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Nach Maßgabe des Gesetzes muss jedem Mitglied auf dessen Verlangen Einblick in die Protokolle gewährt werden.

- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 bis 5, 9 bis 11 oder Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall des § 38a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 38 Auskünfte

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.
- (2) Der Vorstand soll die Auskunft verweigern,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c) soweit die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d) soweit sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - e) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft;
 - f) über arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Genossenschaft.

§ 38a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder an einem Ort abgehalten werden (virtuelle Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.

(2) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung).
In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 28 Abs. 3) ohne physische Anwesenheit in der Generalversammlung ist nur zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

§ 38b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 38a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 38c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn

a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,

b) dies mindestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und

- c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

VI. Rechnungswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Lagebericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

§ 41 Bilanzierungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften und die ergänzenden Vorschriften für Genossenschaften maßgeblich.

§ 42 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Dabei ist die finanzielle Unabhängigkeit der Genossenschaft durch Bildung von Rücklagen sicherzustellen. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 43
Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden bzw. übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VII. Mitgliedschaften, Beteiligungen

§ 44
Mitgliedschaften

Die Genossenschaft besitzt die Mitgliedschaft beim REWE-Prüfungsverband e.V. Köln und dem DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. Berlin. Sie besitzt oder erwirbt ferner die Mitgliedschaft bei der REWE-Zentralfinanz eG, Köln.

§ 45
Vorschriften bei maßgeblichem Einfluss auf Unternehmen

Hat die Genossenschaft durch ihre Beteiligung an einem Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf dessen Gestaltung und Geschäftspolitik, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass dem genossenschaftlichen Förderungsauftrag weitgehend Rechnung getragen wird.

VIII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 46
Voraussetzungen und Durchführung

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt:
 1. durch Beschluss der Generalversammlung;
 2. durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 3. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt;
 4. auf Antrag der in § 81 des Genossenschaftsgesetzes bestimmten Behörde und nach den dortigen Vorschriften;

- (2) Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes. Für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens ist das Gesetz mit der Abweichung maßgebend, dass Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben hinaus ergeben, nach dem Verhältnis der Haftsummen unter die Mitglieder verteilt werden.
- (3) Die Heranziehung der Mitglieder in der Insolvenz der Genossenschaft während des Nachschussverfahrens erfolgt in der Art, dass die Nachschüsse von den Mitgliedern nach der Kopfzahl der Mitglieder zu leisten sind.
- (4) Die Löschung der Genossenschaft gemäß § 81 a Ziff. 2 des Genossenschaftsgesetzes in Verbindung mit § 141 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

IX. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 47 Form und Durchführung

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma. Sie werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgehen, von dessen Vorsitzenden unterzeichnet. Die Bekanntmachungen können im Publikationsorgan der REWE Group (echo, Journal der REWE Group) veröffentlicht werden.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Unternehmensregister unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

X. Gerichtsstand

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes gegeben ist, das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.